



Teil 1: Fragen aus dem Wirtschaftsrecht

- Frage 1: Grenzen Sie die Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG von der ggf. ausgleichspflichtigen Inhalt- und Schrankenbestimmung ab.
- Frage 2: Erläutern Sie den Begriff der „Zuverlässigkeit“ im Rahmen der GewO.
- Frage 3: Erläutern Sie den Begriff des „Gewerbes“ im Sinne der GewO.
- Frage 4: Erläutern Sie, was im Zusammenhang mit der Berufsfreiheit mit der Drei-Stufen-Theorie gemeint ist und was diese besagt.

Teil 2: Fragen aus dem Europarecht II

- Frage 5: Sind die deutschen Behörden in folgender Situation an die Unionsgrundrechte (Charta der Grundrechte der EU) gebunden? X wird vor einem deutschen Gericht wegen Hinterziehung der Mehrwertsteuer in einem schweren Fall angeklagt und zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Außerdem setzt die zuständige Finanzbehörde als Strafe Steuerzuschläge nach einer deutschen Steuerrechtsnorm fest. X wendet sich gegen die Festsetzung der Steuerzuschläge mit der Behauptung, dass diese gegen das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung, wie es in Art. 50 GR-Charta festgelegt ist, verstoße. Weder der Steuertatbestand noch die Grundlagen für die Festsetzung der Steuerzuschläge oder des Straftatbestands der Steuerhinterziehung beruhen auf der Umsetzung von Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union.
- Frage 6: Wann liegt, nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH, ein Eingriff in eine der Grundfreiheiten des AEUV vor? Ergeben sich hinsichtlich der verschiedenen Eingriffsmöglichkeiten Unterschiede bei der Rechtfertigung des Grundfreiheiten-eingriffs?

Teil 3: Fragen aus dem Energierecht

- Frage 7: Welche Formen/Stufen der Entflechtung kennen Sie und welche Zwecke verfolgen sie jeweils?
- Frage 8: In der Zeit vor der Liberalisierung der deutschen Energiemärkte bestand kein gesetzliches Monopol, dennoch war ein Wettbewerb in den jeweiligen

Versorgungsgebieten effektiv ausgeschlossen. Schildern Sie die dazu genutzten Instrumente!

Teil 4: Fall zum Umweltrecht

Der bayerische Tauchverein Glücktief e.V. (G.) beantragt bei der zuständigen Landkreisbehörde eine Genehmigung für den Einbau und Betrieb eines 12m langen Holzstegs in die Donau (km 263), rechtes Donauufer, Gemarkung E., Fl.-Nr. 58/6. Der Holzsteg soll den Richtlinien des Deutschen Tauchverbandes entsprechen und ausschließlich zum Tauchsport sowie schwerpunktmäßig für die Ausbildung neuer Taucher dienen. Der G. legt dar, dass seine Existenz und Zukunftsfähigkeit von dem Vorhaben abhängen. Der Altersdurchschnitt des Vereins belief sich im Jahr 2016 auf etwa 45 Jahre, ohne Jugendliche auf etwa 59 Jahre. Die Zahl jugendlicher Mitglieder ist von vormals 23 auf derzeit fünf zurückgefallen. Mit dem Übungsholzsteg werde nun alles besser. Es ist unbestritten, dass dieser eine enorme Attraktivitätssteigerung für den Verein bedeuten würde.

Das zuständige Landratsamt erteilte nach ordnungsgemäßem Verfahren eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG. Der Bescheid enthielt u.a. konkrete Auflagen, die dazu dienen, die entstehenden Fischereischäden durch Fischereibesatzmaßnahmen auszugleichen. Zur Begründung führte das Landratsamt im Wesentlichen aus: Das Vorhaben beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit nicht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei nicht zu befürchten, dass der Holzsteg die ökologische Funktion der Donau, die Schifffahrt oder die Fischerei gefährde oder behindere. Die Auflagen und Hinweise wirkten verhütend und ausgleichend. In der Jugendarbeit des Vorhabenträgers liege ein anerkanntes öffentliches Interesse. Bei Einhaltung der Auflagen und Hinweise würden die in Art. 20 Abs. 4 BayWG genannten Belange nicht nachteilig beeinflusst.

Der Fischer F. ist ein grundbuchrechtlich ausgewiesener Fischereiberechtigter (BayFiG), der vorträgt, dass sein Fischereirecht ausgehöhlt würde. F. erhebt daher Klage vor dem zuständigen Gericht gegen die Genehmigung und trägt vor, dass Art. 20 BayWG schon die falsche Rechtsgrundlage darstelle und die §§ 8 f. WHG einschlägig seien. Das Landratsamt erwidert, F. sei überhaupt nicht klagebefugt.

Fallfrage: Wie sind die Erfolgsaussichten der Klage des F. gegen die Genehmigung zu Gunsten des G. zu beurteilen? Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – notfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens – ein.

Hinweis: Einzelheiten des Fischereirechts sind nicht verlangt. Die Fischberechtigung erlaubt das Fischen in der Donau.